

τῆς τελετῆς in ihren Einzelheiten und liturgischen Formen kennen gelernt und von der dritten Stufe eine, wenn auch problematische, Vorstellung erhalten. Wir haben auch den ethischen Gehalt dieser religiösen Formen zu erfassen versucht und haben dabei das Wesen der orphischen Religion berührt, auf das leider hier nicht näher eingegangen werden konnte. Wenn unsere Ausführungen richtig sind, dann kann den orphischen Teletai nicht mehr die untergeordnete Stellung zukommen, in die man sie hat verweisen wollen. Dann reihen sie sich gleichwertig in den Kreis der übrigen antiken Mysterien ein und erweisen zugleich ihre Bedeutung als Vorläufer der christlichen Religion.

Bremerhaven

Oscar Schütz

ZUR RÖMISCHEN RELIGION DER ARCHAISCHEN ZEIT

1. Zur *captio* der Vestalinnen

In der Erklärung der bekannten sacralrechtlichen Formel bei Gellius I 12, 14: *Sacerdotem Vestalem, quae sacra faciat, quae ius siet sacerdotem Vestalem facere pro populo Romano Quiritibus, uti quae optima lege fuit, ita te, Amata, capio* hat A. Brouwers (Rev. Belge de phil. et d'hist. XII, 1933, 1080 ff.) einen wichtigen Fortschritt gemacht, indem er durch Vergleich von Festus 204. 216 Lds. feststellte, dass *optima lege* (was schon andere wollten) zweifellos zusammengehöre und bedeute: „une Vestale *optima lege* est une Vestale complète qui jouit de tous les droits, de toutes les prérogatives des Vestales.“ Bestimmt richtig. Aber Brouwers' Übersetzung: von *uti quae optima lege fuit* durch: „comme étant une Vestale dont les droits n'ont aucune restriction“ kann nicht richtig sein, da das Verbum *fuit* diesen Sinn nicht hergibt, und sie ausserdem erst eine Vestalin werden soll. Die erste der beiden von Brouwers herangezogenen Festusstellen (204 Lds.) gibt die Lösung: „*ut qui optima lege fuerint*“ *adici solet, cum quidam magistratus creantur . . .* d. h. es ist in dem *ut*-Satze der *Conjunctiv* erforderlich. Da läge es nun nahe, das Gewünschte mit Gewalt in den Text einzuflicken: *fu(er)it*

oder wenn man in einer Sacralformel lieber Altlatein hört: *fuat*. Beides ist nicht richtig, sondern *fuit* ist altertümlicher Coniunctiv, und *fuertint* bei Festus ist — vielleicht — erst modernisiert. Dass *fuit* sich als „Coniunctiv“ betrachten lässt, ergibt sich weniger aus der Analogie von *duim*, *duis*, *duit*, *duint* (Sommer, Hdb.² 540), obwohl auch diese schon ausreichte, als vor allem daraus, dass sich die verlangte Form noch im Oskischen, und zwar ebenfalls in einer Gesetzesformel findet: Tab. Bant. 27 ff.: *Pr. censtur Bansae [ne pis fu]id, nei suae q. fust, nep censtur fuid, nei suae pr. fust = Praetor censor Bantiae [ne quis] fuerit, nisi quaestor fuerit, neve censor fuerit, nisi praetor fuerit*, in lateinischer Umschrift. Die römische Formel hiesse also: „ich greife dich als eine, die im Besitze aller Ehren sein soll“¹⁾.

Eine nur oskisch belegte Form in einer römischen Sacralformel ist aber dazu angetan, nachdenklich zu stimmen. Dass schon Varro manche römischen Kulttatsachen auf „sabinische“ Einflüsse zurückführte, ist bekannt. I F 48 (1930) 248 ff. habe ich versucht, im Carmen arvale „sabinisches“ Sprachgut nachzuweisen. *fuit* als Coniunctiv in unserer Formel weist in gleicher Richtung. Damit werden wir vor die Frage gestellt, ob nicht überhaupt der Vestakult in Rom nicht-palatinischen Ursprunges ist. Der Vestatempel des römischen Forums liegt aber ausserhalb des ältesten Pomeriums der Palatimgemeinde, der Name der *Vestini* bezeugt sie auch als Gottheit der anderen Italikergruppe, anderes weniger Sicheres möge bei Seite bleiben. Diesen Verdacht zur Gewissheit zu erheben, bedarf es aber eines eindeutigen Zeugnisses, und dieses liefert uns wieder die hier behandelte Formel.

Es muss als äusserst auffällig bezeichnet werden, dass die *condicio sine qua non* für die *captio*, nämlich die Jungfräulichkeit, in unserer Formel nicht ausgedrückt sein soll, ja man kann, bei der Umständlichkeit der Römer in sacralen und rechtlichen Dingen sagen: es ist unmöglich, dass dies nicht geschah²⁾. Schon im Altertum war man sich darüber klar, dass *Amata* nicht den geläufigen Sinn haben konnte und half sich mit einer Aetiologie (Gellius a. a. O.): „*Amata*“

¹⁾ Der Conj. Perf. ist uns aus dem verneinten Imperativ in 2. Sg. Pl. geläufig, kommt aber auch sonst für den üblichen Conj. Pr. vor: *ne quis sit admiratus* Cic. de off. II 35; *ut sic dixerim* Tac. Dial. 34. 40.

²⁾ Das jugendliche Alter der Vestalinnen bei der *captio* in historischer Zeit ist kein Gegenbeweis.

inter capiendum a pontifice maximo appellatur, quoniam, quae prima capta est, hoc fuisse nomen traditum est. Nun, wenn in unserer Formel ein Ausdruck für *virgo* vorkommt, so kann es nur *amata* sein, dieses aber kann die Bedeutung *virgo* nur nach dem *lucus-a-non-lucendo-princip* annehmen, wenn es zu *amare* gehört³⁾. Gesetzt aber, *amata* gehört zum „Sabinischen“, so ist der erforderliche Sinn sofort etymologisch gesichert. Griechisch ἀδμήτα, z. B. Aisch. Hik. 150, ist dort das indogermanische Aequivalent des Lehnwortes παρθένος; es ist zurückzuführen auf *η-dmā-tā- (und ist vom gleichen Stamm wie l. *domare*). Im oskischen würde dieses zunächst **an-dma-ta* lauten und dort ebenso wie im Lateinischen (Sommer Handb. 230) vermutlich zu *ammata* (vgl. o. *amiricatus* = **immercato*, l. *immemor*) werden. Dass in *Amata* der Formel bei Gellius nicht volksetymologische Umgestaltung sondern die bekannte sacrale Orthographie ohne *Geminata* vorliegt, darf man vermuten. Da er — wenn auch indirekt — aus Fabius Pictor zitiert, sind die *Commentarii pontificum* letzten Endes die Quelle (G. Rohde Die Kultsätze der römischen Pontifices RVV 25 (1936) 113). Dass diese Deutung von *amata* = *virgo* die richtige ist, wird auch dadurch bestätigt, dass die übliche Bezeichnung: *Virgo Vestalis* in der Formel durch *sacerdos Vestalis* ersetzt ist, obwohl der Relativsatz dieses alleine schon zum Ausdruck bringt. Also: der Vestakult ist „sabinisch“.

Es versteht sich von selbst, dass diese mathematische Formel den komplizierten Schichtungsverhältnissen der archaischen Religion Roms nicht gerecht wird. Wir haben einstweilen mit zu vielen unbekanntenen Grössen zu rechnen. Ist der Vestadienst in Albalonga, Lanuvium, Tibur auch „sabinisch“? Dann hätten auch dort nicht-latinische Geschlechter die Herrschaft geübt! Denn die kultische Verbindung der Vestalinnen mit dem *Rex sacrorum* und dem in der *Regia* amtierenden *Pontifex Maximus* zeigt, dass *Vesta P. R. Q.* einmal die *Vesta* des Königshauses gewesen ist, und zwar — wenn meine obigen Ausführungen zu Recht bestehen — eines „sabinischen“, sagen wir mit Gellius u. a. des Numa *Pompilius*. Nach dem Sturze der Könige gingen deren sacrale Obliegenheiten bekanntlich teilweise an den *Rex*

³⁾ Auch die Brauttracht der Vestalinnen würde dies nur erklären, wenn jemand plausibel machte, dass in archaischer Zeit *amata* die „Braut“ geheissen haben könnte.

sacrorum, teilweise an den *P. M.* über, an letzteren vor allem die Aufsicht über die Vestalinnen. Und zwar ist bemerkenswert, dass seine Gewalt über diese nicht als Gewalt des Ehegatten, wie Wissowa meint, oder des Vaters aufgefasst werden darf: *Virgo Vestalis simul est capta atque in atrium Vestae deducta et pontificibus* (l. *pontifici* <virgini> *bus* <que>?) *tradita est, eo statim tempore sine emancipatione ac sine capitis minutione e patris potestate exit*⁴⁾ *et ius testamenti faciendi adipiscitur.* (Gellius I 12, 9) und *loquimur autem exceptis virginibus Vestalibus, quas etiam veteres in honorem sacerdotii liberas esse voluerunt, itaque etiam lege XII tabularum cautum est* (Gaius I 145). Mithin sind die Strafbefugnisse des *pontifex maximus* über die Vestalinnen nicht aus der eheherrlichen⁵⁾, sondern aus der königlichen Gewalt abzuleiten: deshalb gibt es für sie auch keine *provocatio* gegen seine in historischer Zeit unter Mitwirkung des Kollegiums gefällten Entscheidungen, während die übrigen Priester dieses Recht haben, aber wie es scheint auch erst mählich erlangen haben.

Diese Übernahme eines Teiles der königlichen Gewalt durch den *P. M.* lässt darauf schliessen, dass dies Amt schon zur Zeit der Könige bestanden hat, und zwar in der älteren, denn sonst würde, wie die *duoviri s. f.* zeigen, ihr Titel schwerlich so undurchsichtig sein. Auch darf man wohl annehmen, dass sie den König besonders bei der Überwachung und Ausübung des Vestadienstes unterstützten, wie die *flamines* beim Opfer für die anderen Götter. Damit wächst aber die Wahrscheinlichkeit, dass auch Amt und Name des *pontifex* zum Kreise der „sabinischen“ *Sacra* gehört: dieser Möglichkeit habe ich mit meiner aus dem Umbrischen geschöpften Etymologie *pontifex* = „immolator“ (Die *iguvin.* Tafel 50) Rechnung zu tragen gesucht. Vielleicht wird die hier gesuchte historische Einordnung eher von ihrer Richtigkeit überzeugen, als die dort gegebenen kurzen Hinweise. Wie die Einführung des Vestakultes, so wird auch die Einsetzung der *pontifices* Numa zugeschrieben. So wenig wir solche Angaben für urkundlich nehmen dürfen, so wenig sollen wir vergessen, dass religiöse Körperschaften auch ohne

⁴⁾ vgl. Gaius I 130.

⁵⁾ s. vor allem Liv. VIII 15, 8 von der des Incestes angeklagten und nachher verurteilten Minucia: *cum decreto eorum* (sc. pont.) *iussa esset sacris abstinere familiamque in potestate habere.*

schriftliche Aufzeichnungen Erinnerungen oft jahrhundertlang richtig weitergeben. Wenn wir also sonst Gründe haben, die eine Hypothese zu empfehlen scheinen, so dürfen wir uns in sacralen Dingen die Bestätigung durch die römische Überlieferung durchaus zu Nutze machen (vgl. Rohde a. O. 75).

2. Zum Namen des Sonnengottes

I. F. 53 (1935) 117 ff.⁶⁾ habe ich nachgewiesen, dass der sabinische Name der Sonne, deren Kult die Aurelier nach Rom brachten, noch die indogermanische Urform *savel* bewahrt hat, und dass dieses Wort noch bei Varro l. l. V 68 im Texte gestanden hat. Ich wollte dort lesen: *Sol: <vel a s>avel quod ita Sabini*, womit ich zwar die Varronische Meinung, aber nicht ihre sprachliche Fassung wiedergefunden hatte. Das erste — von mir ergänzte — *vel* ist überflüssig: VI 28: *idus ab eo quod Tusci itus, vel potius quod Sabini idus dicunt*. Palaeographisch wahrscheinlicher, sprachlich gefälliger und zugleich varronischer dürfte die Stelle so gelautet haben: *Sol: a <sa>vel, quod ita Sabini, vel <quod> solus ita lucet, ut ex eo deo dies sit*. Vielleicht ist auch das erste Beispiel für die Veränderung archaischer Formen VI 2 *ab solu solum, ab loebeso liberum, ab lasibus lares* in *ab s<au>ole solem* zu emendieren, da **savol* als Zwischenstufe zwischen *savel* und *sol* vorauszusetzen ist. Wir hätten dann mit *sab. savel*, *umbr. sal n.*, **savol* und *sol* vier verschiedene Stufen des Namens erhalten.

3. Q. R. C. F.

Über die Auflösung dieser Sigle des Kalenders unterrichtet uns Varro l. l. VI 31: *dies qui vocatur sic »quando rex comitiavit, fas«, is dictus ab eo, quod eo die rex sacrific[i]ulus *dicat ad comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas: itaque post id tempus lege actum saepe*. So steht die Stelle bei Götz-Schöll. Aber dieser, wie alle anderen Versuche, den Text wieder herzustellen, ist von der Meinung beeinflusst, bei Varro müsste dasselbe gestanden haben, wie bei Festus. Dort heisst es nach Paulus (311 Lds.): *»Quandoc rex comitiavit fas« in fastis notari solet, et hoc videtur significare, quando rex sacrificulus divinis rebus perfectis in comitium venit*. Daraus entnehmen wir: 1. der Ausdruck *comitiavit* wurde nicht mehr verstanden; 2. an den beiden

⁶⁾ Dort die Literatur.

Tagen QRCF (24. III. und 24. V.) begab sich in der klassischen Zeit der Rex sacrificulus nach einem Opfer auf das Comitium; 3. aus *in comitium venit* erklärt Verrius Flaccus, wenn auch zögernd (*videtur significare*) *comitiavit*.

Dem gegenüber dürfen wir feststellen: 1. *comitiavit* kann seiner Bildung nach nicht *in comitium venire* bedeuten, sondern, wie *initiare* = *initium facere* ist, muss es als *comitia habere*, vgl. *conventum agere*, verstanden werden. 2. Wenn der Opferkönig nach Verrichtung seiner religiösen Obliegenheiten zum Comitium gehen musste, so hatte dieses eine symbolische Bedeutung, d. h. dieser Gang vertrat eine Handlung, die einst zur Zeit der Kalenderschöpfung der wirkliche König vollzog. 3. Nachdem der „König“ das Comitium betreten hatte, durfte Recht gesprochen werden — wie ehemals der wirkliche König Recht gesprochen hatte.

Nun zurück zu Varro. Die Stelle VI 31 fällt in die zweite verlorene Quaternio von F., sodass wir auf Victorius und die Apographa angewiesen sind. Die fragliche Stelle lautet nach dem Apparat von G.-S.: *quod eo die rex sacrificiolus* (Vict.) oder: *sacrificio ius* (Apogr.) *dicat ad comitium*. Die Änderung: *sacrificulus* begegnet von vornherein dem Bedenken, dass Varro sonst nur *rex* sagt, vor allem aber, weil die Überlieferung in eine andere Richtung weist. Folgt man ihr und hält sich an das eindeutig festliegende *sacrificio*, so kann kein Zweifel sein, wie das Folgende zu lesen ist: *ius dicat*. Denn dass zunächst so und nicht *iudicat* geschrieben werden muss, ergibt VI 61: *hinc iudicare, quod tunc ius dicatur*. Bleibt noch eines zu erledigen. Der Ablativ *sacrificio* hat so keinen Sinn, ein Dativ schon gar nicht. Als Inhalt verlangen wir — vgl. Festus: *divinis rebus perfectis* — ein „nach dem Opfer“. Es ist nur eine Haplographie zu beseitigen: *quod eo die rex <ex> sacrificio* („unmittelbar nach dem Opfer“ wie z. B.: *Cotta ex consulatu est profectus in Galliam* Cic. Brutus 318.) *ius dicat ad comitium*.

Schwieriger ist das Sachliche. Dass der Rex sacrorum jemals richterliche Funktionen — hier die Abhaltung von *comitia* (*centuriata*) — ausgeübt hat, ist völlig unmöglich. Wohl aber sahen wir oben, dass die symbolische Handlung des *ad comitium venire* mit folgender Verhandlungsfreiheit auf eine *actio* des wirklichen rex deutete. Und in der Tat hindert nichts, bei der Varrostelle an diesen selbst zu denken. Denn Varro bemüht sich, die historischen Riten als Über-

bleibsel der Königszeit zu deuten, so wenige Zeilen vorher (§ 28): *eodem die (sc. nonis) in urbem qui in agris ad regem conveniebat populus. harum rerum vestigia apparent in sacris nonalibus in arce, quod tunc ferias pr<(ox)imas⁷⁾ menstruas, quae futurae sint eo mense, rex edicit populo.* Ist aber VI 31 das Rechtsprechen auf den wirklichen König zu beziehen, so kann es nicht *ius dicat* (oder *iudicat*) heissen, sondern es muss das Imperfectum stehen, wie eben in *conveniebat populus*, mag man nun *dic<(eb)at* oder *dic<(ab)at* vorziehen. Daher schlage ich folgende Fassung der Varrostelle vor: *dies qui vocatur sic: »quando rex comitiavit, fas« [s]is dictus ab eo, quod eo die rex <(ex) sacrificio ius dic<(eb)at ad comitium, ad quod tempus est nefas, ab eo fas: itaque post id tempus lege actum saepe.*

4. Die *Vinalia rustica*.

Es ist eine religionsgeschichtlich nicht genug zu beachtende Tatsache, dass der Wein im archaischen Rom nicht unter dem Schutze des *Liber* stand, obschon bereits der alte Festkalender am 17. März — also zur Zeit der grossen Dionysien — die *Liberalia* als Tag des *Liber* und der *Libera* kennt⁸⁾. Das erlaubt, wie mir scheint, nur den einen Schluss, dass dieses Götterpaar einem anderen Lebensbereiche vorgestanden hat. Welchem? darüber verraten die Namen zunächst nichts; denn sie dürften nur „Sohn“ und „Tochter“ bedeuten, wie plur. *liberi* im klassischen Latein und *louzerofos* (Dat.) im Venetischen „Kinder“. Wessen Sohn und wessen Tochter wird klar, wenn man sich erinnert, dass *Kόρη* die Tochter der Erdgöttin schlechthin ist, und dass dieselbe Glaubensstufe Dionysos als Sohn der Semele sieht, deren Name durch phryg. *Σεμελω* ab. *zemlja* „Erde“ gedeutet ist. Dass sich die Römer der ersten republikanischen Zeiten dieses Verhältnisses noch bewusst waren, zeigt der Tempelbau von 496—93 für Demeter, Dionysos, Kore unter dem Namen von Ceres, Liber, Libera. Mit dem Kult des chthonischen Geschwisterpaares scheinen die Römer aber nicht durch griechisch-etruskische Vermittlung bekannt geworden zu sein, sondern durch illyrische: „Das in Rom und Italien verschollene Götter-

⁷⁾ Das überlieferte *primas* ist ganz unwahrscheinlich.

⁸⁾ Auf denselben Tag fiel aber ein doch wohl älteres Marsfest.

paar Liber und Libera begegnet uns ausserordentlich häufig auf Weiheinschriften von Dacien, Dalmatien und Pannonien, wo offenbar zwei engverbundene einheimische Gottheiten sich dieser Namen bemächtigt haben“ (Wissowa RuK² 303.). In Venetien hat sich eine Weihung an *Louzerah*⁹⁾ gefunden. Erst die — wie man sieht nicht unberechtigte — Gleichsetzung mit dem klassischen Dionysos machte später Liber auch zum Weingotte. Dagegen hatte er an den archaischen Festen — den *Vinalia priora* am 23. April, den *Vinalia rustica* am 19. August und den *Meditrinalia* am 11. Oktober keinerlei Anteil: sie galten sämtlich dem Jupiter und sind fest in das System des römischen Kalenders eingeordnet, gehören also nicht zu den *feriae conceptivae*. Von dem mittleren, den *Vinalia rustica*, haben wir bei Varro l. l. VI 16 eine Beschreibung, der noch ein bisher nicht beachteter Zug dieses Kultus zu entnehmen ist. Die Stelle lautet: *Vinalia a vino; hic dies Jovis, non Veneris. huius rei cura non levis in Latio: nam aliquot locis vindemiae primum ab sacerdotibus publice fiebant, ut Romae etiam nunc: nam flamen Dialis auspicatur vindemiam et ut iussit vinum legere, agna Jovi facit, inter cuius exta caesa et proiecta flamen *porus vinum legit*. Tätig ist einmal der Flamen Dialis. Er besorgt das Opfer und gibt den Befehl zum Beginne, nachdem er die Auspicien eingeholt hat. Dieses *iussit* setzt notwendig voraus, dass der *flamen *porus* ein zweiter der einleitend genannten *sacerdotes* ist, nicht etwa der *flamen Dialis* selber. Deshalb ist auch die Vermutung von G.-S., **porus* sei einer Variante oder Korrektur von *proiecta* (richtig: *porrecta*) entsprungen, ebenso hinfällig wie die Conjecturen *prius*, *primus* oder *praecinctus*. Vielmehr steckt in **porus* der Titel des helfenden Flamen. Wer ist es? Die Antwort ist nicht schwer zu geben. Die *Vinalia rustica* fallen mit dem für kultische Beziehungen in Rom charakteristischen Abstand von zwei Tagen nach den *Portunalia*, woraus erhellt, dass zwischen den Festen ein uns sonst nicht fassbarer näherer Zusammenhang bestand. *Portunus* ist eine dem Janus verwandte Gottheit des Anfanges (Wissowa Ru K² 112.), sodass es nicht verwunderlich ist, wenn sein Flamen den Beginn der Weinlese eröffnet. An sich würde man erwarten, dass dieses der

⁹⁾ PID I no. 162 (Dat.) s. auch S. 163 f. Richtigere Umschrift: *louzerai*.

Priester des Janus täte¹⁰⁾. Das ist aber der Rex sacrorum, der nach dem Zeremoniell des *ordo sacerdotum* dem Flamen Dialis übergeordnet war. Abgesehen von der Lage der Feste wird auch das ein Grund sein, dass diese untergeordnete Aufgabe einem der *flamines minores* zufiel. Erscheint doch der Flamen Portunalis auch sonst in ähnlicher Stellung: seine Pflicht ist es, die Waffen des Quirinus zu salben (Fest. 238 Lds.). Vielleicht darf man aus dieser Verbindung mit Quirinus den Schluss ziehen, dass Portunus bei der quirinalischen Gemeinde dieselbe Bedeutung hatte, wie Janus für die palatinische, sich also die Doppelung Janus-Portunus ebenso erklärt, wie die von Mars-Quirinus, d. h. durch die Vereinigung von Septimontium und Quirinal. — Der Schluss der Varrostelle lautet also in meiner Fassung: *inter cuius exta caesa et proiecta (od. porrecta) flamen Por<tuna>lis vinum legit.*

5. Zu den *Larentalia*

Der wichtige Passus über dieses Fest bei Varro l. l. VI 23 f. ist in so grausamer Verstümmelung auf uns gekommen, dass der Versuch einer Wiederherstellung fast aussichtslos erscheint. Da aber weitreichende Folgerungen daraus gezogen worden sind, muss er trotzdem unternommen werden. Die Stelle lautet: *Larentinae, quem diem quidam in scribendo Larentalia appellant, ab Acca Larentia nominatus, cui sacerdotes nostri publice parentant ESEXTO die, qui ATRA dicitur diem TARENTUM Accas Larentinas¹¹⁾ hoc sacrificium fit in Velabro, qu[i]a in novam viam exitur, ut aiunt quidam ad sepulcrum Accae, ut quod ibi; prope faciunt diis Manibus SERVILIBUS sacerdotes.*

Mommsen wollte die erste Verderbnis *parentante sexto* in *parentant stato* emendieren, obwohl Varro unmittelbar danach (§ 25) sagt: *de statutis diebus dixi*, und die Herkunft der Corruptel unerklärt bleibt. Ich denke, sie lässt sich noch aufklären: PARENTANTFESTO war zu PARENTANTESETO umgestellt und dann falsch „verbessert“ zu *e sexto*. Also gehe ich aus von *parentant festo die, qui . . . dicitur . . .* Nachdem der Name der *Larentinae* (sc. *feriae*) mit dem bisherigen schon erklärt ist, kann der *qui*-Satz nicht noch ein-

¹⁰⁾ Man denke an *Janus consivius*.

¹¹⁾ *Tarentinas libi*.

mal das Gleiche enthalten, sodass Mommsens Vorschlag: *qui ab ea dicitur dies parentalium Accas Larentinas* nicht glaubhaft ist, vielmehr sollte etwas Neues hinzukommen. Deshalb passt auch *Accas Larentinas* nicht in den Relativsatz, sondern gehört, wieder aufnehmend, zum Folgenden. Wie kann nun der Tag bezeichnet gewesen sein?

Die *parentatio* des 23. Dezember war nicht auf die staatliche Feier für *Acca Larentia* beschränkt, sondern auch Privatleute begingen diesen Tag als Totenfest (Wissowa Ru K³ 233), und zwar an Stelle der *dies parentales* des Februar, deren einziger Staatsfeiertag die *Feralia* des 21. waren. Ich glaube, dass Varro hierauf hinweisen will. Dann würde sich der Relativsatz so ergänzen lassen: *qui a<l>t<e>ra dicitur dies parent<ali>um* „der als zweiter Termin für die Parentalien gilt“. — Bis dahin handelt es sich wesentlich um textkritische Fragen, wenn auch die zuletzt erörterte für die Entscheidung bedeutsam werden kann, ob die *Larentalia*, wie Mommsen glaubt, oder die *Parentalia* das ältere Fest sind. Die letzte von mir im Druck als zweifelhaft herausgehobene Stelle ist von grosser religions- und kulturgeschichtlicher Bedeutung: *prope* — d. h. in der Nähe des *Accagraves* — *faciunt diis Manibus servilibus sacerdotes*. Dass unter den Priestern dieselben zu verstehen sind, von denen es oben heisst: *sacerdotes nostri publice parentant* ist sicher. Dann aber stehen wir vor der Wahl: entweder *servilibus* ist richtig — so hätten die Römer die *manes* ihrer Sklaven für Götter geachtet und ihnen von Staatswegen geopfert. Dagegen sträubte sich Wissowas Gefühl, während andere es glaubten, bejahen zu können, zuletzt Tabeling¹²⁾. Wie steht es mit dem Sprachgebrauch? Ist — wie die Verteidiger der Überlieferung verstehen — *manes serviles* wirklich gleich *manes servorum*? Ich glaube, man würde zu Varros Zeit (vielleicht immer) das als „sklavische Manen“, wie *animus, indoles servilis* verstanden haben¹³⁾. — Oder aber: *servilibus* ist nicht richtig überliefert. Könnten dann nicht zwei Worte darin stecken und: *prope faciunt diis manibus Servi<i> libum sacerdotes* das von Varro geschriebene sein? Das würde voraussetzen — was an sich wahrscheinlich ist — dass es ein Grab des Servius — wie

¹²⁾ Mater Larum passim. Dort die ältere Literatur.

¹³⁾ Während der Ausdruck, von einem Nomen proprium abgeleitet, sacraler Stil ist (s. G. Rohde RVV 25, 62).

das bekannte Romulusgrab, also einen *mundus* — gegeben hat. Wer mit römischem Denken vertraut ist, wird das eher glauben, als dass die Priester des römischen Staates den Manen der Sklaven geopfert haben sollen¹⁴).

Giessen

Albrecht von Blumenthal

DIE IN DEN NEUEN ΔΙΗΓΗΣΕΙΣ ZU KALLIMACHOS' AITIA ERWÄHNTEN KULTBILDER DER SAMISCHEN HERA

Aus Plutarchs verlorener Schrift kulturhistorischen Inhaltes mit dem Titel *Περὶ τῶν ἐν Πλαταιαῖς Δαιδάλων* hat uns Eusebius in der *Praeparatio Evangelica* III 8 p. 99 b Viger. folgende Stelle erhalten: Ἡ δὲ τῶν Ἰοάνων ποιήσις ἀρχαῖον ἔοικεν εἶναι τι καὶ παλαιόν, εἴ γε ξύλινον μὲν ἦν τὸ πρῶτον εἰς Δῆλον ὑπὸ Ἐρυσίχθονος Ἀπόλλωνι ἐπὶ τῶν θεωριῶν ἄγαλμα, ξύλινον δὲ τὸ τῆς Πολιάδος ὑπὸ τῶν αὐτοχθόνων ἰδρυθέν, ὃ μέχρι νῦν Ἀθηναῖοι διαφυλάττουσιν. Ἦρας δὲ καὶ Σάμιοι ξύλινον εἶχον εἶδος, ὡς φησι Καλλίμαχος. Das nun folgende Gedicht stelle ich als Herausgeber der *Praep. Evang.* für das Berliner Kirchenväterkorpus auf Grund der mir zu Gebote stehenden handschriftlichen Überlieferung folgendermassen her¹⁾:

Οὕτω Σκέλμιον ἔργον ἐύζοον, ἀλλ' ἐπὶ τεθμὸν
 δηναῖον γλυφάνων ἄξοος ἦσθα σανίς·
 ὠδε καθιδρύοντο θεοὺς τότε· καὶ γὰρ Ἀθήνης
 ἐν Λίνδῳ Δαναὸς λιτὸν ἔθηκεν ἔδος.

In den neu gefundenen *Διηγήσεις*²⁾ gehört dazu³⁾ der Ab-

¹⁴) Da hier ebenfalls nur Victorius und die Apographa von F vorliegen, ist es nützlich, sich klar zu machen, dass die vorgeschlagene Lesung überhaupt fast keine Änderung der Überlieferung bedeutet, da F — nach seinem gewöhnlichen Verfahren — *servi libi sacerdotes* gehabt haben wird.

¹⁾ Darüber handle ich ausführlich in dem Band der Wiener Studien, der Ende 1938 herauskommen wird.

²⁾ Δ. di poemi di Callimaco in un papiro di Tebtynis. A cura di M. Norsa e G. Vitelli (Firenze 1934).

³⁾ Der diese διήγησις einleitende Vers ist mit deren Anfang ver-